

# SICHERHEIT DER ERDGASVERSORGUNG

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag (2009) 363** vom 16. Juli 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung** und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

## Bericht des federführenden Ausschusses „Industrie, Forschung und Energie“ des EP vom 29. März 2010

Berichtersteller im EP: Alejo Vidal-Quadras (EVP-Fraktion; ES)

### ► Allgemeines

- Der federführende Ausschuss nimmt den Bericht einstimmig an.
- Die im Kommissionsvorschlag vorgeschlagenen Grenz- und Schwellenwerte werden gelockert.
- Die Unternehmen der Erdgasindustrie werden stärker einbezogen. Die vorrangige Verantwortung sollen nicht die Mitgliedstaaten, sondern die Unternehmen tragen.
- Die Rolle der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ wird gestärkt.

### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

#### – Ziel und Hintergrund

- Die Sicherheit der Erdgasversorgung soll gewährleistet werden durch einen reibungslos und ununterbrochen funktionierenden Erdgasbinnenmarkt und die Festlegung von außerordentlichen Maßnahmen im Fall von Versorgungsstörungen.
- Der Ausschussbericht ergänzt den Kommissionsvorschlag um langfristige Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung. Die Kommission soll eine langfristige Versorgungsstrategie sowie Maßnahmen und Instrumente zur Diversifizierung der Erdgasquellen und der Versorgungsrouten in der EU entwickeln (KOM: –; Art. 3 lit. a).

#### – Versorgungsstandard für „geschützte Verbraucher“

- „Geschützte Verbraucher“ sind alle Privatkunden, die an ein Erdgasverteilernetz angeschlossen sind (Art. 2 Abs. 1). Die Versorgung „geschützter Verbraucher“ muss auch bei einem Notfall über einen Zeitraum von mindestens fünfundvierzig Tagen gewährleistet werden (KOM: sechzig Tage; Art. 7 Abs. 2).
- Die Versorgungsunternehmen werden durch die zuständige Behörde verpflichtet, die Versorgung „geschützter Verbraucher“ in folgenden Fällen zu gewährleisten:
  - An sieben aufeinanderfolgenden Tagen herrschen „extreme Temperaturen“ mit Spitzenlast, wie dies statistisch nur alle zwanzig Jahre vorkommt (KOM: „extrem kalte Temperaturen“; Art. 7 Abs. 1 lit. a).
  - Über einen Zeitraum von fünfundvierzig Tagen besteht ein „außergewöhnlich hoher Gasverbrauch“ bei einer „extremen Kaltwetterperiode“, wie sie statistisch nur alle zwanzig Jahre vorkommt (KOM: sechzig Tage; Art. 7 Abs. 1 lit. b).

#### – Infrastrukturstandard („n-1-Standard“)

- Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass selbst bei Ausfall der „größten Infrastruktur“ zur Erdgasversorgung die verbleibende Infrastruktur („n-1“) technisch in der Lage ist, die Tagesgesamtnachfrage nach Erdgas in einem bestimmten Gebiet an einem Tag mit „außerordentlich hoher“ Nachfrage, die statistisch einmal in zwanzig Jahren auftritt, zu befriedigen (KOM: sechzig Tage bei einer extremen Kaltwetterperiode; Art. 6 Abs. 1).
- Als Nichteinhaltung des „n-1-Standards“ gilt bereits der fehlende Zugang zum Erdgasverbundnetz der EU und die Abhängigkeit von einem einzigen Erdgaslieferanten aus einem Drittland (KOM –; Art. 6 Abs. 3 lit. a).
- Entstehen für die Erfüllung des „n-1-Standards“ Kosten in mehr als einem Mitgliedstaat oder entstehen in einem Mitgliedstaat Kosten zu Gunsten anderer Mitgliedstaaten, kann die Kommission für den Einzelfall geeignete EU-Finanzinstrumente für die Finanzierung von Verbindungsleitungen vorschlagen. (KOM: –; Art. 6 Abs. 7 lit. a).

#### – Risikobewertung

- Für die EU nimmt die Kommission eine vollständige Bewertung der Risiken vor, die die Sicherheit der Erdgasversorgung gefährden und verabschiedet und veröffentlicht einen entsprechenden Bericht (KOM: –; Art. 8 Abs. 1 lit. a).
- Die Kommission kann die Durchführung der Risikobewertung auch auf regionaler Ebene vorschlagen (KOM: –; Art. 8 Abs. 1 lit. c).

#### Präventionsplan

Die Kommission entwickelt einen EU-Präventionsplan, der sich auf die nationalen und regionalen Präventionspläne stützt, um eine effiziente Koordinierung von Maßnahmen bei Auftreten eines Notfalls in der EU zu gewährleisten (KOM: –; Art. 5 Abs. 4 lit. a).

#### – Notfallplan

- Die Kommission erarbeitet einen EU-Notfallplan und entwickelt Koordinierungsmaßnahmen sowie Mechanismen für die Aktivierung einer Vermittlung mit Drittländern (KOM: –; Art. 9 Abs. 1 lit. a).

- Zur Aufrechterhaltung der Versorgung soll den jeweiligen Produktionsanlagen eine möglichst ungehinderte Betriebsweise ermöglicht werden. Dazu ist die Überschreitung der vorgeschriebenen Grenzwerte in einem festzulegenden Ausmaß zulässig, solange es zu keinen Umweltbelastungen kommt (KOM: –; Art. 7 Abs. 5 lit. a).
- Im Notfallplan müssen auch die zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt werden, um Auswirkungen auf die Versorgung geschützter Verbraucher mit durch Gas erzeugtem Strom und Fernwärme einzugrenzen (KOM: –; Art. 9 Abs. 3 lit. a).

– **Ausrufung des „Notfalls“ durch einen Mitgliedstaat**

- Wurde die Kommission durch die zuständige Behörde über die Ausrufung der Frühwarnstufe in einem Mitgliedstaat unterrichtet bzw. besitzt die drohende Störung eindeutig eine geopolitische Dimension, trifft die Union durch ihre Vertreter auf höchster Ebene geeignete diplomatische Maßnahmen. Dabei ist insbesondere die im Lissabon-Vertrag festgelegte Rolle des Vizepräsidenten/Hohen Vertreters zu berücksichtigen (KOM: –; Art. 9 Abs. 4 lit. a).
- Innerhalb von drei Tagen (KOM: eine Woche) entscheidet die Kommission über die Angemessenheit des ausgerufenen Notfalls und die Verhältnismäßigkeit der Belastung für die Erdgasunternehmen und den Binnenmarkt (KOM: –; Art. 9 Abs. 6).

– **Ausrufung des „unionsweiten Notfalls“ durch die Kommission**

- Die Kommission kann einen „unionsweiten“ Notfall ausrufen, wenn der Europäische Verbund der Erdgasfernleitungsbetreiber „ENTSO (Gas)“ einen Ausfall von über 20% der täglichen EU-Erdgasimporte feststellt (KOM: 10%; Art. 10 Abs. 1).
- Die Kommission koordiniert die unionsweiten Maßnahmen unter der Schirmherrschaft des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters und des für Energie zuständigen Mitglieds der Kommission (KOM: –; Art. 10 Abs. 3).

► **Politischer Kontext**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Die 1. Lesung im EP ist für Anfang Juli vorgesehen. Eine politische Einigung im Rat wird frühestens in der zweiten Jahreshälfte unter der belgischen Ratspräsidentschaft erwartet.